

STATUTEN

der aprentas

I. PERSÖNLICHKEIT, NAME UND SITZ

 Unter dem Namen «aprentas» besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (nachfolgend der «Verein»).

II. ZWECK, ZIEL

- 2. Der Verein bezweckt die Erbringung von Bildungs- und Dienstleistungsangeboten zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung von Unternehmen, Institutionen und der Gesellschaft. Die Lernenden und Studierenden entwickeln sich bei aprentas zu qualifizierten, verantwortungsvollen Berufsleuten mit Perspektiven. Unsere ganzheitliche Ausbildung verbindet die Theorie mit der Praxis und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.
- **3.** Der Verein strebt dieses Ziel an, insbesondere durch
 - Führung von Ausbildungszentren für Berufe naturwissenschaftlicher, technischer und kaufmännischer Richtung, insbesondere mit eigener Werks-, Berufs- und Berufsmaturitätsschule bei den Kernberufen der chemischen und pharmazeutischen Industrie;
 - Proaktive Mitarbeit bei bildungspolitischen Projekten und Mitgestaltung der schweizerischen Berufsbildung durch Schaffung innovativer, ganzheitlicher und praxisnaher Ausbildungsprogramme sowie neuer Lehrund Lernformen;
 - Zusammenarbeit mit den Behörden auf Kantons- und Bundesebene sowie mit den Verbänden für bildungspolitische Fragen;
 - Schaffung und Sicherung von Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsmitglieder als auch für interessierte Dritte, insbesondere für naturwissenschaftliche, technische und kaufmännische Berufe;
 - Erbringen von speziellen Dienstleistungen im Ausbildungssektor zu marktkonformen Preisen für Mitglieder und Dritte;
 - Ausbildung von eigenen Lernenden des Vereins auf Mandatsbasis.
- Der Verein verfolgt eine nicht wirtschaftliche Zwecksetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitgliederkategorien

- 5.1 Der Verein besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern;
 - b. Passivmitgliedern.
- 5.2 Aktivmitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und Lernende in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Beruf ausbilden oder Weiterbildungsangebote oder sonstige Dienstleistungen des Vereins nutzen wollen, ferner auch die subventionsgebenden Kantone.
- 5.3 Aktivmitglieder sind ferner die Trägermitglieder. Eine Trägermitgliedschaft ist denjenigen Vereinsmitgliedern vorbehalten, welche bereit sind, vermehrt Verantwortung gegenüber dem Verein zu übernehmen. Die Rechte und Pflichten der Trägermitglieder, im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lernenden, werden in separaten Trägervereinbarungen umschrieben.
- 5.4 Die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lernenden, werden in separaten Ausbildungsvereinbarungen konkretisiert.
- 5.5 Falls die subventionsgebenden Kantone Lernende beim Verein ausbilden lassen, haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder gemäss Art. 5.1 hiervor. Vorbehalten bleibt Art. 13.2 hiernach.
- 5.6 Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 8.2 hiernach.
- 5.7 Passivmitglieder (Gönner) können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 5.8 Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 8.3 hiernach.
- 5.9 Passivmitglieder besitzen keine aktiven Mitgliedschaftsrechte, namentlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Eintritt

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern, ist jedoch berechtigt, diese Kompetenz an die Geschäftsleitung zu delegieren.

7. Austritt/Ausschluss

- 7.1 Die Mitgliedschaft der Aktiv- und Passivmitglieder erlischt automatisch bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils per 31. Dezember, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich. Das austretende Vereinsmitglied ist im Sinne einer Nachwirkung verpflichtet, die im Zeitpunkt des Austritts aus dem Verein laufenden Lehrverhältnisse ordentlich zu beenden und die bis zu deren Beendigung nach Massgabe der Ausbildungsvereinbarung mit aprentas geschuldeten Ausbildungskosten weiterhin zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende, darüber hinausgehende Vereinbarungen mit Trägermitgliedern. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung per Einschreiben an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer von aprentas.
- 7.3 Der Vorstand kann Aktiv- wie Passivmitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, wenn sie den Bestimmungen der Statuten oder der Reglemente oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandeln oder wenn ihr Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst oder der Mitgliederbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist im Sinne einer Nachwirkung verpflichtet, die im Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Verein laufenden Lehrverhältnisse ordentlich zu beenden und die bis zu deren Beendigung nach Massgabe der Ausbildungsvereinbarung mit aprentas geschuldeten Ausbildungskosten weiterhin zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende, darüber hinausgehende Vereinbarungen mit den Trägermitgliedern.
- 7.4 Es besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf einen Anteil am Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung bezahlter Beiträge usw. Jahresbeiträge für frühere und das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurück erstattet.

8. Pflichten der Vereinsmitglieder

- 8.1 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen. Aktivmitglieder dürfen keine Vereinbarungen mit Dritten eingehen, welche dem entgegenstehen.
- 8.2 Jedes Aktivmitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag von CHF 1'000.00 zu entrichten, welcher unabhängig von der Anzahl

- Arbeitnehmender des Vereinsmitgliedes bemessen wird. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Januar des laufenden Jahres erhoben. Die Mitgliederversammlung beschliesst über eine allfällige Änderung der Höhe des Mitgliederbeitrages für die Zukunft.
- 8.3 Jedes Passivmitglied hat einen von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen, wobei für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden können.
- 8.4 Jedes Aktivmitglied hat die Ausbildungskosten für seine Lernenden zu übernehmen. Zuständig zur Bestimmung der Ausbildungskosten ist der Vorstand. Die Kosten bemessen sich pro Jahr und pro Lehrverhältnis und sind abhängig vom Ausbildungsmodell und vom Beruf. Der Vorstand kann den Preis bei Bedarf jährlich neu festlegen. Der Stichtag für die Rechnungsstellung der Ausbildungskosten, für die Lehrverhältnisse des aktuellen Ausbildungsjahres, ist jeweils der 1. September. Für Einzelheiten wird auf das Reglement «Dienstleistung Ausbilden» verwiesen.
- 8.5 Vom Verein für einzelne Vereinsmitglieder und Dritte erbrachte spezielle Dienstleistungen werden separat abgerechnet.
- 8.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Art. 10-12);
- der Vorstand (Art. 13-16);
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (Art. 17-18);
- die Revisionsstelle (Art. 19).

A Mitgliederversammlung

(= Vereinsversammlung)

10. Bedeutung und Einberufung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, bei deren bzw. dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung tritt j\u00e4hrlich mindestens einmal zusammen, und zwar als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder ein F\u00fcnftel der Vereinsmitglieder jederzeit verlangen.
- 10.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Vorstands, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, spätestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

- 10.4 Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Vorstands zu unterbreiten.
- 10.5 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmt.
- 10.6 Soweit erforderlich, werden von der bzw. dem Vorsitzenden für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler bestimmt.

11. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12. Beschlussfassung und Stimmrecht

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 12.2 Soweit in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Beschlüsse und Wahlen rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten/Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten/Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Passivmitglieder haben kein Stimmund Wahlrecht. Bei Stimmengleichheit kommt der bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 12.3 Die Vertreter juristischer Personen und anderer Organisationen als Aktiv- oder Passivmitglieder müssen über die entsprechende Entscheidungsbefugnis ihrer Organisation verfügen oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.
- 12.4 Natürliche wie juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung des Vereins als Aktiv- wie auch als Passivmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins der entsprechenden Mitgliederkategorie vertreten lassen.
- 12.5 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Aktivmitglieder sowie aller Stimmen der Trägermitglieder.

- 12.6 Jedes Aktivmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner/Partnerin und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).
- 12.7 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Aktivmitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

B Vorstand

13. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden und selbst nicht zugleich Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
- 13.2 Jedes Trägermitglied hat Anspruch auf zwei Sitze im Vereinsvorstand. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben Anspruch auf Entsendung je einer Vertretung. Aktivmitglieder, die nicht zugleich Trägermitglieder sind, sind im Vorstand mit höchstens einem Vorstandsmitglied vertreten.
- 13.3 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und hat die Funktion einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers mit beratender Stimme.
- 13.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Amtszeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entspricht der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
- 13.5 Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst, wozu auch die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten gehört.

14. Befugnisse des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Leitung und Führung des Vereins. Er ist im Übrigen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
- 14.2 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen die nötigen Befugnisse übertragen.

- 14.3 Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind, an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleiter) übertragen.
- 14.4 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug derer Beschlüsse;
 - verabschiedung der Strategie zur Umsetzung des Vereinszwecks gemäss den Statuten;
 - d. Festlegung der Organisation und Erlass entsprechender Richtlinien;
 - e. Strategische Führung des Vereins;
 - f. Verwaltung der Finanzen und Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel;
 - g. Finanzielles und operatives Controlling;
 - h. Bericht über die Geschäfts- und Rechnungsführung;
 - Verabschiedung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr;
 - j. Verfügung über das Vereinsvermögen (einschliesslich Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinnes);
 - k. Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung;
 - Verabschiedung des Protokolls der Mitgliederversammlung zu Handen der Mitgliederversammlung;
 - m. Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers;
 - n. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- 14.5 Vorbehalten bleibt die Übertragung der gesamten Geschäftsführung durch den Vorstand an eine Geschäftsführung nach Massgabe eines entsprechenden Reglements.
- 14.6 In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

15. Organisation / Beschlussfassung

- 15.1 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Vorstands, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. In der Einladung sind der Sitzungsort sowie die Traktanden anzugeben, und zwar 5 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

- 15.3 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder per E-Mail.
- 15.4 Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich von mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jedes Trägermitgliedes erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird der Vorstand nach frühestens drei Tagen neu einberufen, wobei in diesem Fall das Anwesenheitsquorum wegfällt.
- 15.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, und bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

16. Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstands und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verfügen je über Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.
- 16.2 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Vorstands und die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer verfügen ebenfalls je über Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.
- 16.3 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann zwei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung die Kollektivzeichnungsberechtiqung für den Verein einräumen.
- 16.4 Die Zeichnung via qualifizierter elektronischer Unterschrift ist zulässig.

C Geschäftsführerin, Geschäftsführer

17. Wahl

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Sie bzw. er steht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

18. Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die vom Verein betriebenen Institutionen. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in einem Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft / Reglement umschrieben.

D Revisionsstelle

19. Wahl und Aufgaben

- 19.1 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Art. 69b Absatz 1 ZGB niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 19.2 Sind die Voraussetzungen von Art. 69b Absatz 1 ZGB nicht erfüllt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ein bis zwei interne Revisoren bestimmen, welche die Buchführung intern prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder jeweils schriftlich und mündlich Bericht erstatten. An deren Stelle kann auch eine ausgewiesene Revisionsfirma treten. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- 19.3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

V. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

20. Vereinsvermögen

- 20.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen;
 - Einkünften aus der Verrechnung der Ausbildungskosten für die Lernenden der Vereinsmitglieder;
 - Einkünften aus speziellen Dienstleistungen;
 - Einkünften aus verrechenbaren Leistungen der Lernenden;
 - Einkünften aus Weiterbildungsveranstaltungen;
 - Einkünften aus Veräusserungen von Einrichtungen und Apparaten;
 - Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen;
 - Subventionen und staatlichen Beiträgen;
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen und sonstigen Erträgen.
- 20.2 Die Mittel des Vereins finden Verwendung für Ausgaben, die aufgrund der innerhalb des jährlichen Budgets vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu tätigen sind, namentlich für die Kosten der Lernenden-Ausbildung, der Weiterbildung sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung. Der Verein muss kostendeckend wirtschaften.
- 20.3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. Rechnungswesen

- 21.1 Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.
- 21.2 Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

21.3 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

23. Auflösung des Vereins

- 23.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Art. 12.5 hiervor.
- 23.2 Der Vollzug des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.
- 23.3 Ein allfälliges Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zweckbesetzung zuzuwenden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

24. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022 beschlossen worden und treten per 11. Mai 2022 in Kraft. Die bisherigen Statuten werden dadurch vollumfänglich aufgehoben.

Basel, 10. Mai 2023

Unterschriften Vorstand:

Dr. Thomas Bösch Präsident

Elisabeth Vock Vizepräsidentin